

Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Völkerrechtsbüro

GZ. BMiA-AT.8.15.02/0118-I.A/2013  
Zu GZ. BMF-010000/0014-VI/1/2013

SB: Geiger/Pronay  
E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMF, Abt. IV/1 ([e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at))

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird  
(Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 – FinStrG-Novelle 2013); Stellungnahme  
des BMiA

Das BMiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABI. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten

- Im Artikel 1 Abs. 2: Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S. 1

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten

- Unter Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S. 1
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S. 1

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hat es demnach zu lauten

- Unter Problemdefinition: Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S. 1
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S. 1
- Unter Maßnahme 3: Richtlinie 2010/64/EU
- Richtlinie 2012/13/EU

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter Allgemeiner Teil: Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABI. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S 1

- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S. 1
- Unter Besonderer Teil Zu Art. 1 Z 2 (§ 57): Richtlinie 2012/13/EU
- Richtlinie 2010/64/EU
- Zu Art. 2 Z 4 (§ 85 Abs. 3a): Richtlinie 2012/13/EU

Wien, am 21. Mai 2013  
Für den Bundesminister:  
H. Tichy m.p.